

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	19.01.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 -EA-
„Grafenheider Straße - West,,**

Betroffene Produktgruppe

110903 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung der Benennungsverfügung sowie die Aufstellung der Benennungsschilder

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Heepen, 17.11.2022, TOP 24 – nichtöffentlich

Beschlussvorschlag:

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. III/Br 37 -EA- „Grafenheider Straße - West“ wird die Planstraße (neues Teilstück zwischen „Grafenheider Straße“ und „Engersche Straße“:

Neue Grafenheider Straße

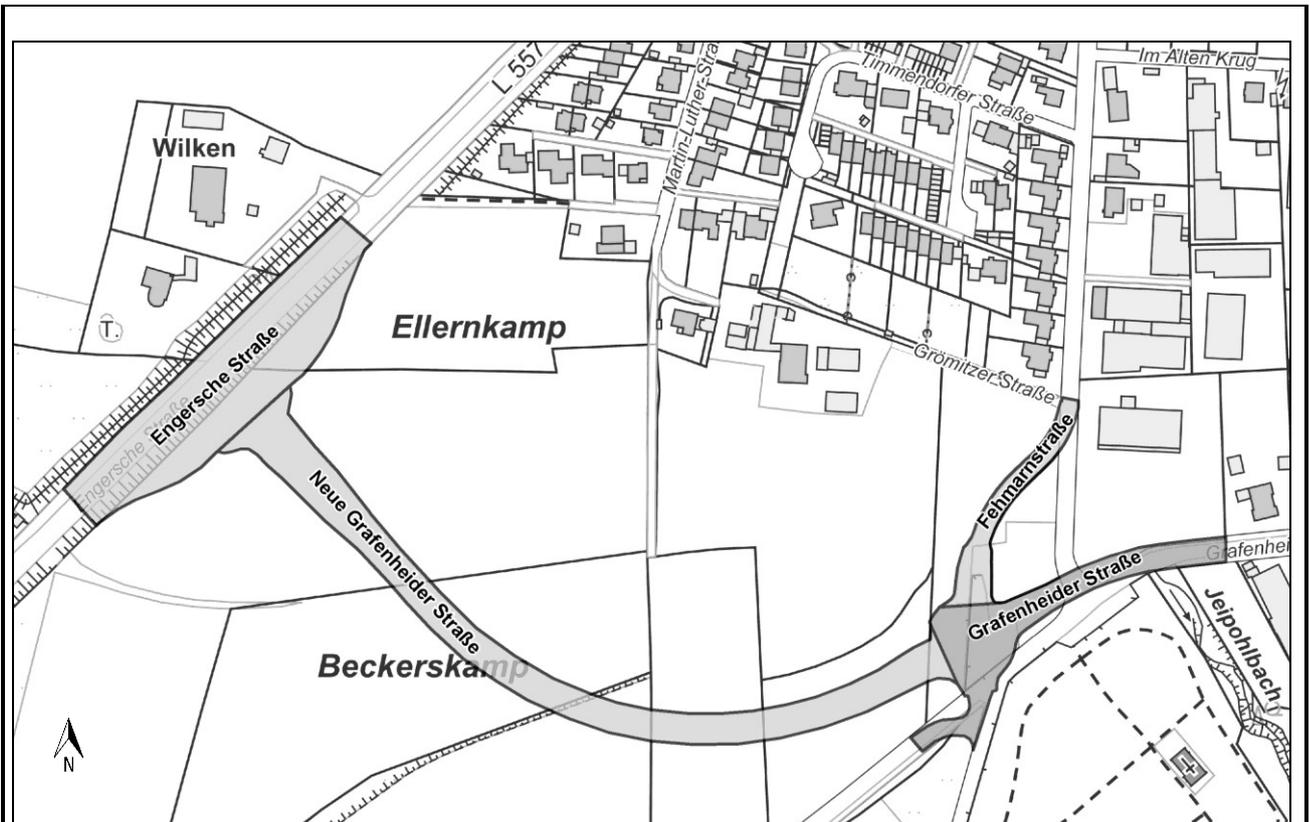
benannt.

Die Planstraße im Bereich „Engersche Straße“ und Kreisverkehrsplatz wird namensmäßig der Straße **Engersche Straße** zugeordnet.

Die Planstraße zwischen „Fehmarnstraße“ und Kreisverkehrsplatz wird namensmäßig der Straße **Fehmarnstraße** zugeordnet.

Die Planstraße im Bereich „Grafenheider Straße“ und Kreisverkehrsplatz wird namensmäßig der Straße **Grafenheider Straße** zugeordnet.

Die räumlichen Abgrenzungen der Straßenbenennung und der Straßenzuordnungen können dem nachstehenden Plan entnommen werden.



Begründung:

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen ist eine Anforderung des Kommunal- und Ordnungsrechtes. Das Recht auf die Benennung stützt sich auf die Allzuständigkeit der Stadt Bielefeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 S. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. o) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die zuständige Bezirksvertretung, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehalten hat.

Beigeordneter

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.